

Satzung des Kultur- und Freibadverein Glauzig

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Freibadverein Glauzig“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 06369 Stadt Südliches Anhalt OT Glauzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, der öffentlichen Gesundheitspflege und Kultur. Der Vereinszweck wird erreicht durch die Pflege des öffentlichen Freibades in Glauzig, welches sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert, insbesondere durch
 - a) Förderung des frühkindlichen Schwimmens
 - b) Integration des Schulsportes
 - c) Angebot von Sport und Spiel für alle Generationen
 - d) Durchführung von Sportwettkämpfen
 - e) Erziehung zur Naturverbundenheit
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Einverständniserklärung der Eltern Voraussetzung.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung des Vereins
 - durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung, wobei die Mitgliedschaft nur zum 30.09. des laufenden Jahres beendet werden kann
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt
 - bei Ausbleiben des Vereinsbeitrages trotz Zahlungserinnerung, 1. Mahnung und 2. Mahnung mit Fristsetzung

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, diese sind jährlich bis zum 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten und auf das Vereinskonto einzuzahlen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied diese Satzung an. Es hat besonders den Weisungen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und als aktives Mitglied den Zweck des Vereins stets zu fördern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind umzusetzen.
- (2) Grobe Verstöße bzw. Schädigung des Ansehens des Vereins berechtigen den Vorstand zu Sanktionen, in schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand den Ausschluss herbeiführen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss sind vereinseigene Gegenstände zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder oder bei berechtigtem Interesse des Vorstandes einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch den Vorstand geladen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Zeit von 5 Jahren.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufwandsentschädigungen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 4) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- 5) Genehmigung des Haushalts
- 6) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 7) Satzungsänderungen
- 8) Beschlussfassung über Anträge und den Ausschluss von Mitgliedern
- 9) Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer – als dem geschäftsführenden Vorstand – und drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.
- (5) Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 3) Aufnahme von Mitgliedern
- 4) Einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorlegen
- 5) Einmal jährlich Erstellung eines Haushaltsplanes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
- 6) Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 41 BGB).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Südliches Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2013 geändert und vorstehende Satzung wurde ordnungsgemäß beschlossen. Sie wurde von den Vorstandsmitgliedern, des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet und beim Amtsgericht Stendal eingereicht.